

NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein, der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der britischen Zone, den Vorständen der Rechtsanwaltskammern BAMBERG, FRANKFURT, MÜNCHEN, NORDBADEN, NORDWÜRTTEMBERG, NÜRNBERG, der Rechtsanwaltskammern FREIBURG, KOBLENZ, NEUSTADT, TÜBINGEN, dem Landesausschuß der Rechtsanwälte und Notare im Lande SACHSEN, der Rechtsanwaltskammer des Landes SACHSEN-ANHALT, der Rechtsanwalts- und Notarkammer für das Land THÜRINGEN und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer BERLIN

unter Mitwirkung von Rechtsanwalt DR. ALEXANDER-KATZ, Neustadt a. d. H., Landgerichtspräsident DR. C.F.W. BEHL, Schweinfurt, Rechtsanwälte DR. VON BRENTANO, Darmstadt, DR. DANCKELMANN, Frankfurt, Ministerialrat DR. DIESS, München, Rechtsanwälte JOSEF FALKENBERG, Berlin, GUSTAV FINCK, Köln, DR. FLESCHE, Frankfurt, REINHARD FRHR. VON GODIN, München, DR. CARL HAENSEL, Freiburg i. Br., KIESERLING, Hamm, DR. R. KOHLER, Stuttgart, WERNER METZ, Gera, DR. B. MOSHEIM, London, DR. ARTHUR MÜLLER, Celle, DR. NÜRNBERGER, Nürnberg, DR. OSTERTAG, Stuttgart, OTTO RIESS, Freiburg i. Br., DR. VON SAUER, Hamburg, DR. SCHEICK, Bamberg, DR. FLORIAN WALDECK, Mannheim-Heidelberg, DR. WEBER, Koblenz, OTTO WENIGER, Potsdam, Richter beim Obersten Gerichtshof DR. DR. WIMMER, Köln, u. a.

herausgegeben von den Rechtsanwälten

DR. JOSEF CÜPPERS
Düsseldorf

DR. HEINRICH DITTENBERGER
Kitzingen, früher Berlin

VALENTIN HEINS
München

DR. WALTER LEWALD
Frankfurt a. M.

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN UND BERLIN

3. Jahrgang

1. Dezember 1950

1950 Heft 23

Der Bundesgerichtshof

Von Dr. jur. Philipp Möhring, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Durch das Ges. v. 12. 9. 1950 (BGBl. S. 455) ist der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz in Zivil- und Strafsachen mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet worden. Damit hat der Bundesgerichtshof die Nachfolge des Reichsgerichts und des Obersten Gerichtshofes für die Brit. Zone angetreten. Ich begrüße es besonders, daß trotz mancher Bedenken, die insbesondere bei den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates vorgebracht wurden, sich in dem Ges. v. 12. 9. 1950 das Revisionsprinzip der deutschen Zivilprozeßordnung wieder durchgesetzt hat. Die Erfahrungen, die in nunmehr fast 70 Jahren mit dem Revisionsprinzip gemacht worden sind, sind hinreichende Rechtfertigung für seine Aufrechterhaltung. Die geistvollen und anregenden Vorschläge, die eine „Super-Revision“ und eine grundsätzliche Neuordnung des Revisionsprinzips zum Gegenstande hatten und mit denen ich mich in NJW 49, 1 ff.; 50, 47 ff. beschäftigt habe und denen auch der neu ernannte Präsident des Bundesgerichtshofes, Dr. Weinkauff, in seiner Ansprache Anerkennung zollte, haben ihren Niederschlag im Gesetz nicht gefunden. Die Bedeutung und die Aufgaben des Bundesgerichtshofes hat Präsident Dr. Weinkauff in der vorerwähnten Ansprache gewürdigt; sie sind auszugsweise in NJW 50, 816 wiedergegeben. Die Anwaltschaft hat es besonders dankbar empfunden, daß der Präsident in seiner Ansprache auch noch der Mitwirkung der Anwaltschaft und der Bundesanwaltschaft bei der Rechtsfindung des Gerichtes gedacht hat. Die ausdrückliche Erwähnung ist sicher ein gutes Vorzeichen für die weitere gute Zusammenarbeit, wie sie seit der Tätigkeit des Reichsgerichts und des Obersten Gerichtshofes für die Brit. Zone traditionell ist.

Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. In mehreren Wahlgängen hat der Richterwahlausschuß eine Anzahl von Bundesrichtern zur Ernennung vorgeschlagen, die inzwischen ernannt worden sind (vgl. NJW 50, 777 u. 860). Weitere Bundesrichter werden noch ernannt werden. Beim BGH sind bisher 10 Anwälte zugelassen worden, deren Namen in NJW 50, 817 veröffentlicht wurden. Die Zulassung von 6 weiteren Anwälten ist noch vorbehalten geblieben.

Gemäß § 130 GVG sind beim BGH 5 Zivilsenate und 4 Strafsenate gebildet worden. Der Geschäftsverteilungsplan des BGH

ist unter Verwertung der Erfahrungen, die beim RG und beim OGHBrZ gemacht worden sind, aufgestellt worden. Der I. Zivilsenat, der, soweit nicht der Präsident des BGH selbst den Vorsitz übernimmt, unter der Leitung des früheren Präsidenten des I. Zivilsenats des RG, Prof. Dr. Lindenmaier, steht, bearbeitet alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere aus dem Urheber- und Verlagsrecht, Patentrecht und Musterschutz. Insoweit stimmt die Zuständigkeit überein mit der Zuständigkeit des I. Zivilsenats des RG. Erfreulicherweise zählt aber nunmehr noch zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats die gleichfalls zum gewerblichen Rechtsschutz zählenden Rechtsgebiete des Warenzeichens und Wettbewerbs, Firmen- und Namensrechts; ferner gehören zur Zuständigkeit des I. Senats Ansprüche aus Speditionen, Lager- und Frachtgeschäften sowie Streitigkeiten aus dem Bankrecht. Der I. Senat wird daher auch die noch schwebenden Fälle der steckengebliebenen Banküberweisung endgültig zu entscheiden haben. Der I. Senat ist schließlich für alle See- und Binnenschiffahrtssachen und grundsätzlich für alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen zuständig, die nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen worden sind. Der II. Zivilsenat bearbeitet die wesentlichsten handels- und gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, so z. B. Ansprüche aus Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, aus den inneren Verhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der eingetragenen Genossenschaften, der GmbH, der Vereine; Wechselsachen, Schecksachen, Ansprüche der Makler und Agenten, Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, Schiedsverträge und Schiedssprüche. Dem III. Zivilsenat sind alle Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, zugewiesen, die Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff., 839 BGB) sowie die Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse des bürgerlichen, Handels- und Gewerberechts, aus Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag. Die personenrechtlichen und familienrechtlichen Streitigkeiten sind bei dem IV. Zivilsenat vereinigt, der auch die Rechtsstreitigkeiten aus Erbrecht, aus Leihe und Verwahrung, aus Darlehn und abstrakten Schuldverhältnissen, ferner Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung zu entscheiden hat. Dem V. Zivilsenat ist das gesamte Grundstücksrecht zur Bearbeitung übertragen. Hierzu gehört die Entscheidung über Rechts-

beschwerden in Landwirtschaftssachen. Die beim OGHBrZ ernannten obersten Landwirtschaftsrichter sind in gleicher Eigenschaft zum BGH übergetreten (Art. 8 Ziff. 110 Abs. 2). Ferner gehören hierher die Ansprüche aus Grundstückskauf (Vorkauf und Wiederkauf), aus Miet- und Pachtverhältnissen, aus Besitz und Eigentum an Grundstücken, nachbarrechtliche Streitigkeiten, Bergrechtssachen und Wasserrechtssachen sowie Ansprüche aus Enteignungen.

Bei den Strafsenaten ist folgender Geschäftsverteilungsplan aufgestellt worden: Der *I. Strafsenat* bearbeitet die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Braunschweig, Freiburg i. Br., Karlsruhe, München, Nürnberg, Neustadt a. d. H., Stuttgart und Tübingen. Weiter bearbeitet er die Fälle, in denen der Bundesgerichtshof als gemeinschaftliches oberes Gericht (§§ 12 ff. StPO) entscheidet, und die sonstigen Fälle, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt worden sind. Dem *II. Strafsenat* sind die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bremen, Hamburg, Koblenz, Oldenburg und Schleswig zugewiesen, ferner die Untersuchungen und Unterscheidungen in erster und letzter Instanz (§ 134 GVG). Der *III. Strafsenat* entscheidet über die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Köln. Unter die Zuständigkeit des *IV. Strafsenates* fallen die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Celle und Hamm.

Neben den Zivilsenaten und Strafsenaten wird ein *Großer Senat für Zivilsachen* und ein *Großer Senat für Strafsachen* gebildet, die aus dem Präsidenten und je 8 Mitgliedern bestehen. Der Große Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung nur über eine ihm vorgelegte Rechtsfrage, und zwar dann, wenn ein Zivilsenat oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Zivil- oder Strafsenats abweichen will. Das Ges. v. 12. 9. 1950 hat auch die Einrichtung der *Vereinigten Großen Senate* beibehalten, die aus dem Präsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate bestehen und dann zur Entscheidung zusammentreten, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen oder umgekehrt abweichen will (§§ 132, 136, 137, 138, GVG).

Das *Verfahren vor dem BGH* ist in Revisionen über Zivilsachen weitgehend den früheren Bestimmungen der ZPO angepaßt. Nur einige Neuerungen, die sich insbesondere in der Praxis des OGHBrZ bewährt hatten, sind auch in die Neufassung der ZPO eingefügt worden.

Die *Revision* findet, wie bisher, gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten des Bundesgebietes erlassenen Endurteile statt (§ 545 Abs. 1 ZPO). Ausnahmsweise kann nach § 566a ZPO auch Revision gegen ein im 1. Rechtszuge erlassenes Endurteil des LG eingelegt werden (Sprungrevision), falls beide Parteien mit der Übergehung der Berufungsinstanz einverstanden sind. Die *Sprungrevision* hat in der Vergangenheit in der Praxis keine erhebliche Bedeutung erlangen können. Nur selten haben sich die Parteien dazu entschlossen, auf die Nachprüfung des Sachverhalts in der Berufungsinstanz zu verzichten. Aus diesem Grunde hatte der Entwurf des Bundesjustizministeriums die Einrichtung der Sprungrevision gestrichen. Erst der Bundestag hat die Bestimmung wieder eingeführt. Ich glaube, daß die Wiedereinführung der Sprungrevision zweckmäßig ist, weil die mit dem Zusammenbruch der Zerreißen Deutschlands und der Währungsumstellung im Zusammenhang stehenden Fragen einer schnellen Klärung bedürfen. Die Erfahrung gerade bei Revisionen über Fragen des Umstellungsrechts hat gezeigt, daß auch Musterprozesse erst sehr spät zur Entscheidung durch die Revisionsinstanz kamen, so daß inzwischen die große Mehrzahl der Fälle des täglichen Lebens bereits rechtskräftig entschieden oder verglichen worden war. Gerade in solchen Musterprozessen, in denen die Beteiligten vereinbarungsgemäß eine klar um-

rissene Rechtsfrage zur Entscheidung stellen wollen, kann die Sprungrevision von Nutzen sein. Sie ist nach § 566a nur in den Fällen zulässig, in denen die Revision nach den §§ 546, 547 ZPO ohne Zulassung gegeben ist. Daraus folgt, daß das LG niemals in der Lage ist, eine Revision zuzulassen. Für die Sprungrevision muß daher entweder ein Streitwert von mehr als 6000 DM oder einer der Gründe der §§ 547 ZPO, 71 GVG gegeben sein.

Die Revision ist – soweit nicht eine der Ausnahmen des § 547 ZPO vorliegt – nur zulässig, wenn der *Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 6000 DM* beträgt oder wenn *das OLG sie im Urteil zugelassen hat*. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung hatte bereits die Verordnung v. 17. 11. 1947 für den OGHBrZ eingeführt. Die Bedenken, die gegen die Zulassung der Revision durch die Oberlandesgerichte in den Diskussionen geltend gemacht worden waren, sind durch die Praxis keineswegs bestätigt worden. Die Oberlandesgerichte haben durchweg von ihrer Zulassungsbefugnis einen reichlichen und zweckmäßigen Gebrauch gemacht. In zahlreichen Fällen ist dem OGHBrZ nur durch die Zulassung der Revision die Möglichkeit gegeben worden, grundsätzliche Entscheidungen zu fällen, die andernfalls niemals zum Spruch durch die Revisionsinstanz gekommen wären. Die Fassung des § 546 Abs. 1 ZPO ist daher zu begrüßen. Selbstverständlich ist, daß das OLG die Revision nur zulassen darf, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Revision muß stets dann zugelassen werden, wenn ein OLG von einer Entscheidung des BGH abweicht. Die Abweichung von einer Entscheidung des OGHBrZ zwingt nicht zur Zulassung der Revision. Vielfach wird aber auch dann die Zulassung zweckmäßig sein (§ 546 Abs. 2 ZPO).

Der *Wert des Beschwerdegegenstandes* muß auch weiterhin in der Revisionsinstanz *glaubhaft gemacht werden*. Eine Versicherung des Revisionsklägers an Eides Statt ist nicht zugelassen. In Zweifelsfällen wird es daher zweckmäßig sein, daß schon der Anwalt der I. oder II. Instanz dem Rechtsanwalt beim BGH die Taxe eines Sachverständigen oder anderes Material zur Glaubhaftmachung übermittelt. Dies ist insbes. mit Rücksicht auf § 554 Abs. 4 ZPO zweckmäßig; denn schon in der Revisionsbegründung soll der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden.

An den *Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 547 ZPO, 71 GVG* hat sich durch die neue Fassung nichts geändert. In der Rechtsprechung des OGHBrZ ist bereits im Anschluß an die Rechtsprechung des RG klargestellt worden, daß nach § 547 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO nicht etwa in allen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbes. in Ehesachen, die Revision zulässig ist, sondern daß es einer besonderen Zulassung bedarf, NJW 47/48, 421.

Die *Revisionsgründe* müssen nach § 554 Abs. 6 ZPO innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorgetragen werden; dabei bedarf es einer hinreichend genauen Bezeichnung der Rechtsnorm. Die allgemeine Angabe, daß die Vorschriften des materiellen Rechts verletzt seien, reicht zur Begründung nicht aus. Wenn in der neuen Fassung wiederum bestimmt ist, daß nach dem Ablauf der Begründungsfrist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig sei, so schließt diese Vorschrift den Vortrag rechtlicher Gesichtspunkte nicht aus. Zu begrüßen ist es, daß die *Zahlung der Prozeßgebühr* (früher § 554 Abs. 7) nicht mehr zur Voraussetzung der Zulässigkeit der Revision gemacht worden ist. Diese Vorschrift ist ebenso wie die des § 519 Abs. 6 in der Neufassung gestrichen.

Die *bei dem OGH BrZ anhängigen Verfahren* gehen in der gleichen Lage, in der sie sich befinden, auf den BGH über. Beim OGH hatten sich mit Rücksicht auf den Abzug von Hilfsrichtern und die im Verhältnis zur Richterzahl große Anzahl von Revisionen Rückstände angesammelt, die nunmehr als erste vom BGH bearbeitet werden. Die 5 Zivilsenate des BGH haben eine große

Anzahl terminsreifer Sachen vorliegen; bereits in der zweiten Hälfte des November werden die ersten mündlichen Verhandlungen in diesen Sachen stattfinden. Auch die Verfahren über Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen gehen auf den BGH über. Für das Verfahren in Landwirtschaftssachen gelten vorläufig die Vorschriften der VO über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen v. 15. 10. 1948 (VOBBrZ S. 313) und die weiteren Durchführungsverordnungen.

Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen, die bis zum Inkrafttreten des Ges. v. 12. 9. 1950 bei dem OGHBrZ hätten eingelegt werden können, sind auch nach dem 1. 10. 1950 bei dem BGH einzulegen. Dies gilt auch für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, wie überhaupt allgemein in Gesetzen und Verordnungen an Stelle des RG und des OGHBrZ der BGH tritt. Gegen Urteile der Oberlandesgerichte der Britischen Zone ist daher die Revision gegeben, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. 10. 1950 verkündet oder zugestellt worden sind, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Anders liegt es in der amerik. und franz. Zone. Revisionen aus diesen Gebieten sind, soweit bekannt, bisher noch nicht beim BGH eingegangen. Dies liegt an folgender, vielfach nicht beachteter Übergangsvorschrift. Nach Art. 8 Nr. 107 richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 12. 9. 1950 verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen nach den bisher geltenden Vorschriften. Ist also ein Urteil eines Oberlandesgerichts der amerik. oder franz. Zone vor dem 1. 10. 1950 verkündet, so wird es mit der Verkündung rechtskräftig. An diesem Zustand hat auch das Ges. v. 12. 9. 1950 nichts geändert. Wie der 4. Strafsenat im Beschluß v. 17. 10. 1950 (NJW-50, 877) ausgeführt hat, würde es eine zu große Belastung des im Aufbau befindlichen BGH bedeuten, wenn etwa auch gegen früher erlassene Urteile noch die Revision eingelegt werden könnte (vgl. ebenso für die damalige Regelung NJW 47/48, 421). Revision ist daher nur zulässig gegen die nach dem 1. 10. 1950 verkündeten Urteile der Oberlandesgerichte der amerik. und franz. Zone, soweit die allgemeinen Voraussetzungen der Revisibilität gegeben sind. Die Oberlandesgerichte dieser Zonen werden insbes. darauf Bedacht nehmen müssen, die für sie neue Bestimmung des § 546 Abs. 1 ZPO anzuwenden. Die Anwälte werden zweckmäßig in grundsätzlichen Fragen von sich aus anregen, die Revision im Urteil zuzulassen. In der brit. Zone ändert sich an dem bisherigen Rechtszustand nichts, d. h. die Revision ist unter den allgemeinen Voraussetzungen auch gegen die vor dem 1. 10. 1950 verkündeten Urteil zulässig.

In Strafsachen ist der BGH zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in Fällen des Hochverrats und der Parlamentssprengung. Ferner ist der BGH in Strafsachen zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte und der Großen Strafkammern im ersten Rechtszuge berufen, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist. Anklagebehörde ist der Oberbundesanwalt, zu dem Dr. Wiechmann, ehemals Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin, ernannt worden ist. Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels an den BGH gelten die gleichen Grundsätze, wie sie oben für das Zivilverfahren entwickelt worden sind. Revisionen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Strafkammern, die vor dem 1. 10. 1950 ergangen sind, sind von den bisher dafür zuständigen Gerichten zu erledigen ohne Rücksicht darauf, ob das bisher zuständige Revisionsgericht noch vor dem 1. 10. 1950 mit der Sache befaßt worden und ohne Rücksicht darauf, ob die Revision vor oder nach dem 1. 10. 1950 eingegangen ist. Dasselbe gilt für Rechtsmittel gegen die Urteile der Schwurgerichte (Beschluß des BGH v. 17. 10. 1950, aaO).

Der OGHBrZ hatte für einen begrenzten Teil des Bundesgebietes die Nachfolge des RG angetreten. Seine Rechtsprechung hat unter der Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Ernst Wolff, der die Tradition seines Vorfahren, des ersten Präsidenten des Reichsgerichts, von Simson auf das ruhmvollste fortsetzte, nicht nur in der brit. Zone, sondern auch in den anderen Zonen des Bundesgebietes Achtung und Anerkennung gefunden. Mit der Errichtung des Bundesgerichtshofes wird zur Erzielung der Rechtseinheit im Bundesgebiet ein weiterer erheblicher Schritt getan. Die Einbeziehung Berlins in die Zuständigkeit des BGH ist vorgesehen. Es ist zu hoffen, daß der BGH in nicht allzu ferner Zukunft Revisionsgericht in Zivil- und Strafsachen mit der Zuständigkeit des früheren Reichsgerichts werden wird.

Die Vereidigung der Zeugen im Strafprozeß

Zur Anwendung des § 61 Ziff. 3 StPO

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Dahs, Bonn

Die Neuregelung des Rechtes der Zeugenvereidigung im Strafprozeß durch das Rechtsvereinheitlichungsg v. 12. 9. 1950 hat besonders bei der Anwendung des § 61 Ziff. 3 StPO in der Praxis bereits zu erheblichen Zweifeln und gegensätzlichen Auffassungen geführt. Zu ihrer Klärung bedarf es im wesentlichen nur der Besinnung auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung, ihres gesetzgeberischen Werdegang und die reichlich vorhandene frühere Literatur und Rechtsprechung.

1. Gemäß § 59 StPO ist grundsätzlich jeder Zeuge nach seiner Vernehmung zu vereidigen. Nach § 61 Ziff. 3 kann das Gericht nach seinem Ermessen von der Vereidigung absehen, wenn es „der Aussage keine wesentliche Bedeutung beimißt und nach seiner Überzeugung auch unter Eid keine wesentliche Aussage zu erwarten ist“. Bis Ende 1933 bestand im Strafprozeß grundsätzl. unbedingter Vereidigungszwang in der Form des Voreides. Der Staat wollte keine Mittel der Wahrheitsforschung unversucht lassen.¹⁾ Durch Art. I des Ges. zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. 11. 1933 (RGBl. I 1008)²⁾ wurde u. a. in § 61 Ziff. 5 dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, von der Vereidigung abzusehen, „wenn alle Mitglieder des Gerichts die Aussage für unerheblich oder offenbar ungläubhaft halten und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid eine erhebliche oder eine wahre Aussage nicht zu erwarten ist“. Um die Ausübung dieses Ermessens zu ermöglichen, trat notwendigerweise an die Stelle des Voreides der Nacheid. Die Einführung dieser Gesetzesbestimmung sollte der Bekämpfung der „Meineidseuche“, der Bagatelleide sowie der Wiederherstellung der im Volke gesunkenen Achtung vor der Würde des Eides dienen. Es hat aber nie ein Zweifel darüber bestanden, daß die Vereidigung die Regel, die Nichtvereidigung die Ausnahme bilden müsse.³⁾ Die Bewährungsprobe des Nacheides indessen in der Praxis galt und gilt allseits als bestanden.⁴⁾

Die DVO zur Strafanleitung VO v. 29. 5. 1943 ging einen wesentlichen Schritt weiter und befreite die Ermessensbefugnis des Gerichts von allen Schranken besonders auch des § 61 Ziff. 5.

1) Vgl. hierüber Löwe-Rosenberg, Komm. StPO, 17. Aufl., Anm. 1 a zu § 57, 3a zu § 61.

2) Vgl. die aml. Begründung im Reichsanzeiger 1933 Nr. 277.

3) So RG in JW 34, 29; RG in JW 35, 2976; RG in JW 36, 25; Peters, Zeugenlüge und Prozeßausgang (Schriften der Ak. f. DR Heft 7 S. 282/83); Mezger, Bericht über die Arbeit der aml. Strafrechts-Kommission: Das kommende Strafrecht, bes. Teil, 2. Aufl. Berlin 1936, S. 255; Töwe, Der Zeugenbeweis im kommenden deutschen Strafverfahren, 1938, 235; Peters, Zur Neuordnung des Strafverfahrensrechts, ZStRW 56, 57 ff.; vgl. im übrigen über Bedeutung und Auswirkungen des Einschränkungsg v. 24. 11. 1933: Lehmann, Das Ermessen des Strafrichters beim Absehen von der Vereidigung, in DJ 36, 1008 ff. und in DJ 33, 872.

4) Vgl. Lehmann, DJ 36, 1008 ff.